

- k) Mitarbeit bei der Ausbildung des technisch-wissenschaftlichen Nachwuchses;
- l) Mitwirkung beim technisch-wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch;
- m) Bearbeitung eigener Patentfragen sowie Mitwirkung bei der Bearbeitung von Patentfragen von Betrieben des Fachgebietes.

## § 3

**Gliederung**

Für die Struktur des Instituts ist der vom Minister für Schwermaschinenbau bestätigte Strukturplan verbindlich.

## § 4

**Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Institut wird durch einen Ingenieur mit Hochschulausbildung geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor des Zentralinstituts für Lagertechnik“ führt.

(2) Vertreter des Direktors ist der stellvertretende Direktor, der Leiter einer der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen des Instituts sein muß.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts fassen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem von dem Direktor dazu Bevollmächtigten oder — im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten — auch durch jeweils zwei sonstige Mitarbeiter des Instituts vertreten.

## § 5

**Finanzierung**

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik vom Ministerium für Schwermaschinenbau veranschlagt.

(2) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Gutachten und Beratung, hat das Institut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

## § 6

**Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter**

(1) Der Direktor des Instituts wird nach Anhören des Kuratoriums vom Minister für Schwermaschinenbau berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor oder dessen Stellvertreter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Entlassung der Leiter von technisch-wissenschaftlichen Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Leiters der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

## § 7

**Kuratorium**

(1) Zur Aufgabenstellung und Kontrolle seiner Tätigkeit wird bei dem Institut für Lagertechnik ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium des Instituts gehören an:

- ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau,
- ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- ein Vertreter der Technischen Hochschule Dresden, Institut für Maschinenelemente,
- ein Vertreter der Lagerversuchsanstalt Kirchmöser,
- vier Vertreter aus Produktionsbetrieben des Maschinenbaus.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Schwermaschinenbau für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von Institutionen, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schwermaschinenbau gehören, sind die Vorschläge der zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre einzuholen.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

(5) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann weitere Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben gegenüber dem Institut keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung. Die gemäß Abs. 3 berufenen Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Schwermaschinenbau und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts,
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut,
- c) Stellungnahme zu den Vorschlägen zum Volkswirtschaftsplan.

## § 8

**Veröffentlichungen und Schweigepflicht**

(1) Die Veröffentlichungen von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts bedarf der Genehmigung des Direktors des Instituts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut.

## § 9

**Schlußbestimmungen**

Dieses Statut kann durch den Minister für Schwermaschinenbau im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.